

# AM RANDE DES ABGRUNDES



Zeitgemässe, anekdotische und dokumentierte Reportage über die Dreyfuss-Affäre von Herman Dons

16)

Me Demange: Nimmt man, ja oder nein, meine Anträge an?  
Regierungskommissar: Deponieren Sie dieselben ohne Lektüre.

Me Demange: Ich verlange, daß man mir über die Hinterlegung meiner Anträge Akt gebe, sowie über die Verweigerung deren Lektüre.

Regierungskommissar: Aber das tun Sie seit einer halben Stunde.

Me Demange: Ich habe bloß die Rechtsfrage untersucht.

Der Vorsitzende: Das genügt.

Me Demange: Ich habe nur einen Teil vorgelesen.

Der Kommissar: Es ist die Hauptsache.

Me Demange: Wie können Sie das wissen, da ich meine Anträge nicht vollständig verlesen habe? (Lächeln.)

Die Anträge werden niedergelegt.

Und Me Demange fährt weiter:

„Ich habe jetzt das Recht, dieselben zu entwickeln. Hier sind die beiden Bemerkungen, die ich zur Stütze dieser Anträge vorbringen werde...“

Und Me Demange behauptet daß, wenn es wahr sei, daß der Kassationsgerichtshof geurteilt habe, ein Beschluß sei nicht nichtig durch die Tatsache, daß der Angeklagte nicht über die Verhandlung bei geschlossenen Türen zu Rate gezogen worden sei, so sei es nicht minder richtig, daß er angehört werde, wenn er selbst oder durch seinen Verteidiger verlangt, Bemerkungen oder Anträge vorzubringen. Er zitiert drei Beschlüsse, die diese Meinung unterstützen.

„Sie allein,“ fügt er hinzu, „haben über die Opportunität der Geheimsitzung zu urteilen. Sie entscheiden gemäß Ihrer Einsicht und Ihrem Gewissen, nach dem Studium der Tatsachen und der Beweisstücke.“

Der Vorsitzende: Sie sollen nicht über die Beweisstücke reden.

Me Demange: Ein Beschluß verfügt, daß das Gericht sich von den Umständen des Prozesses leiten lassen muß.

Der Vorsitzende: Das bestreite ich, denn dann beginnt ihre Verteidigungsrede.

Me Demange: Nein, Herr Präsident, ich habe das Recht, zu sagen, in jedem Prozeß gäbe es moralische und materielle Elemente. Hier muß ich sie herausheben. Ich sage, daß die moralischen Elemente, wie das Vorleben des Angeklagten und das Mobil die Prozeßordnung nicht berühren können.

Der Vorsitzende: Das ist Verteidigung!

Me Demange: Was die materiellen Elemente anbelangt, ist keine Gefahr für die Prozeßordnung, wenn ich verlange, daß das Gericht sich auf Beweisstücke beruft, die ich nur andeute.

Der Bericht enthält das Protokoll der Pièce.

Der Vorsitzende (streng): Ich lasse Sie nicht weiter fahren, denn dann wäre die Forderung der Geheimsitzung illusorisch.

Der Regierungskommissar: Es ist die Taktik der Verteidigung.

Der Vorsitzende: Angesichts des Drängens der Verteidigung zieht sich das Gericht zur Beratung zurück.

Me Demange: Noch ein Wort. Wenn wir die Öffentlichkeit verlangen, so geschieht das nicht, weil wir glauben, Ihr Beschluß sei von der Öffentlichkeit abhängig. Wir wissen, der Angeklagte und ich, daß Sie nach Ihrem Ge-

wissen urteilen und daß Ihre Unparteilichkeit nicht von der öffentlichen oder geheimen Verhandlung abhängig ist. Aber niemand wird mir widersprechen, wenn ich erkläre, daß seit sieben Wochen die Ehre eines Offiziers der französischen Armee allen Klatschereien ausgeliefert ist...

Bei diesen Worten erhebt sich der Vorsitzende jäh und sagt: „Kraft meiner Gewalt befehle ich, daß das Gericht sich zurückziehe.“

Me Demange: Ich verlange Akt über die Unterbrechung, deren man sich mir gegenüber im Lauf meiner Bemerkungen schuldig gemacht hat.

„Ja, ich gebe Ihnen Akt,“ sagt der Präsident, indem er sich zurückzieht.

Und das Gericht zieht sich zurück.

Ich bemerke, daß Me Demange das Bordereau nur in der Kanzlei des Kriegsgerichts sehen konnte. Er hat keine Abbildung des Dokuments in seinem Dossier. Die Eile, mit der die Sitzung unterbrochen worden ist, läßt dem Verteidiger keine Zeit, auf die verschiedenen Unregelmäßigkeiten des Prozesses zu pochen.

Aber der Beschluß des Gerichts läßt nicht lange auf sich warten.

\*\*\*

Nach einer Viertelstunde tritt der Gerichtshof wieder ein, und der Oberst Maurel verliest den Beschluß:

„Das oberste Kriegsgericht des Gouvernements Paris, auf Ersuchen des Regierungskommissars statuierend, der die Verhandlung bei geschlossenen Türen verlangt, da die Öffentlichkeit ihm die Ordnung zu gefährden scheint:

Nach Anhören des Verteidigers, der trotz der wiederholten Bemerkungen des Vorsitzenden, in die Diskussion des Prozesses selbst eingehen wollte und schließlich seine Anträge auf das Bureau niedergelegt hat;

Nach Kenntnisnahme dieser Anträge, abgestimmt indem begonnen wurde bei dem Mitglied des Gerichtshofes, das im Grad am wenigsten hoch steht, und in dem der Vorsitzende als Letzter abstimmte;

In Anbetracht, daß die Öffentlichkeit der Debatten die Ordnung gefährden würde;

Beschließt der Gerichtshof einstimmig, die Verhandlungen bei geschlossenen Türen zu führen;

Infolgedessen, und gesehen Artikel 113 des Militärgesetzbuches, der so lautet:

„Art. 113. Les séances sont publiques, à peine de nullité; néanmoins, si cette publicité paraît dangereuse pour l'ordre ou pour les mœurs, le conseil ordonne le huis-clos. Dans tous les cas, le jugement est prononcé publiquement. Le conseil peut interdire le compte rendu de l'affaire; cette interdiction ne peut s'appliquer au jugement.“

Befiehlt er, daß der Saal unverzüglich geräumt werde und alle Vorsichtsmaßregeln ergriffen werden, damit nichts von dem, was hier gesprochen wird, nach außen verbreitet werde.“

\*\*\*

Man räumt den Saal. Die Wangen des Angeklagten sind leicht gerötet. Er merkt die Menschen nicht, die hinausgehen, sein Blick ruht fest auf den Richtern, auf diesen Offizieren, die ihn richten werden, und die bereits seine Sache, die Sache des Unschuldigen schlecht vertreten haben. Der Prolog des Verbrechens ist gesprochen.



Der junge Pierre Dreyfus.